

Entwurf

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn Rhein-Neckar-Kreis

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 26.07.2018

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147), den §§ 4, 60 und 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403), den §§ 2, und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) sowie des § 1 Abs. 4c der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft - vVG) zwischen der Gemeinde Schönbrunn und der Stadt Eberbach vom 05.05.2003 hat der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach Schönbrunn in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ursprungssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wurde vom gemeinsamen Ausschuss der vVG Eberbach-Schönbrunn am 26.07.2018 beschlossen, am 29.11.2018 bzw. 06.12.2018 öffentlich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich geworden.

§ 2

Aufhebung

Die in § 1 beschriebene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) wird hiermit aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eberbach, den XXX

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Eberbach-Schönbrunn

Peter Reichert
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eberbach/Schönbrunn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beurkundung

Die öffentliche Bekanntmachung, gemäß den Bekanntmachungssatzungen, erfolgte in Eberbach

in der Eberbacher Zeitung Nr. XXX am XXX
in der Rhein-Neckar-Zeitung – Eberbacher Nachrichten – Nr. XXX am XXX

in Schönbrunn:

im Amtsblatt der Gemeinde Schönbrunn Nr. XXX am XXX

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am XXX

Eberbach, den XXX

Der Bürgermeister
i. A.

Völker